Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10029

04. 03. 98

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

A. Problem

Die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit wird zur Zeit durch die Parlamentarische Kontrollkommission, das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, das G-10-Gremium und in den Bereichen des Außenhandels und der Kriegswaffenkontrolle durch das Gremium nach § 41 des Außenwirtschaftsgesetzes wahrgenommen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß der Deutsche Bundestag seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Kontrollaufgaben möglichst in einem Gremium zusammengefaßt werden.

Eine effektivere Kontrolle der Nachrichtendienste macht es auch notwendig, daß die Parlamentarische Kontrollkommission die Möglichkeit erhält, Akten einzusehen, Dokumente anzufordern, Mitarbeiter der Dienste anzuhören und fallweise Prüfungen vor Ort durchführen zu können.

Ferner sollte die Parlamentarische Kontrollkommission bei der Besetzung von Spitzenämtern der Nachrichtendienste beteiligt werden.

B. Lösung

1. Ergänzung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit um
   - Zusammenführung der Aufgaben des G-10-Gremiums und des Gremiums nach § 41 des Außenwirtschaftsgesetzes und Übertragung auf die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Zusammenarbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission mit dem Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung soll dadurch intensiviert werden, daß die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien mitberatend teilnehmen können. Für die Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste ist eine wechselseitige Teilnahme aller Mitglieder vorgesehen,

- das Recht auf Akteneinsicht und Anforderung von Akten, Anhörung von Mitarbeitern der Dienste sowie die Durchführung unangemeldeter Kontrollbesuche,
- die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme bei der Besetzung von Spitzenämtern durch die Bundesregierung,
- die Möglichkeit der Beauftragung eines außenstehenden Sachverständigen zur Durchführung von Untersuchungen bei den Diensten.

2. Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, indem das G-10-Gremium durch die Parlamentarische Kontrollkommission ersetzt wird.

3. Änderung des § 10a der Bundeshaushaltsordnung, indem Absatz 2 um die mitberatende Teilnahme des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, seines Stellvertreters und eines Beauftragten an den Sitzungen des Vertrauensgremiums und die mitberatende Teilnahme der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission an den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste ergänzt wird. In Absatz 3 wird die Parlamentarische Kontrollkommission als Empfängerin der Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste aufgenommen.

4. Änderung des § 41 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, indem das dort genannte Gremium durch die Parlamentarische Kontrollkommission ersetzt und die Berichtspflicht über die Tätigkeit des Zollkriminalamtes auf die Bundesregierung übertragen und auf die gesamte Tätigkeit des Zollkriminalamtes im Rahmen der §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes ausgedehnt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. In diese Kontrolle einbezogen ist auch die Tätigkeit des Zollkriminalamtes im Rahmen der §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes.

(2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleiben unberührt."

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 1 MAD-Gesetz) und, soweit der Bundesnachrichtendienst oder das Zollkriminalamt betroffen sind, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BND-Gesetz) bzw. der Bundesminister der Finanzen dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teilzunehmen.

(4) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.

(5) Zur Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit kann die Parlamentarische Kontrollkommission Akteneinsicht und die Vorlage von Akten sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und des Zollkriminalamtes verlangen. Die Kommission oder ein von ihr beauftragtes Mitglied kann unangemeldete Kontrollbesuche bei den Diensten und beim Zollkriminalamt durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann einstimmig einen außenstehenden Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Absatz 2 und § 5 gelten entsprechend.

(7) Zur Besetzung von Spitzenämtern bei den Nachrichtendiensten (Präsident und Vizepräsident) gibt die Parlamentarische Kontrollkommission eine gutachtliche Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab."

3. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt."

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kommission anläßlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn

eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt."

5. § 6 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

   „§ 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Abgeordnetengremiums gemäß § 9" durch die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission" ersetzt.

   b) In Absatz 10 werden die Worte „Das Gremium nach § 9 Abs. 1" durch die Worte „Die Parlamentarische Kontrollkommission" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht" durch die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission" ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „dem in Absatz 1 genannten Gremium" durch die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission" ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des in Absatz 1 genannten Gremiums" durch die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

§ 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen. Bei den Sitzungen zur Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug gilt dies auch für die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission."

   Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden die Sätze 3, 4 und 5.

b) In Absatz 3 werden hinter den Worten „das Vertrauensgremium" die Worte", die Parlamentarische Kontrollkommission" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Justizmitteilungsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1439), wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bundesregierung unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Tätigkeit des Zollkriminalamtes im Rahmen der §§ 39 und 43 dieses Gesetzes."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Kraft.

Bonn, den 4. März 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits in der Begründung zum Entwurf des PKK-Gesetzes (Drucksache 8/1140, S. 3) ist der Hinweis enthalten, daß aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes nach einiger Zeit geprüft werden sollte, ob eine Änderung des Gesetzes erforderlich erscheint.

Zur Verbesserung der Kontrollfunktion wurden im Jahre 1992 folgende Ergänzungen des Gesetzes vorgenommen:

- Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Vorgänge von besonderer Bedeutung bei den Diensten. Eine Verweigerung der Unterrichtung ist nur aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges möglich.
- Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste neben dem Vertrauensgremium.
- Unterrichtung über den Vollzug der Wirtschaftspläne auf Verlangen der Kommission.
- Möglichkeit der Bewertung von aktuellen Vorgängen in der Öffentlichkeit bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Berichterstattung an das Plenum über die Kontrolltätigkeit der Kommission in der Mitte und am Ende einer Wahlperiode.

Gegenüber der Kommission hat die Bundesregierung in der 12. und 13. Wahlperiode erklärt, daß

- alle Mitglieder oder ein von ihr beauftragtes Mitglied Akteneinsicht nehmen können,
- die Kommission von ihr bestimmte Personen anhören kann,
- sich Mitarbeiter der Dienste zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste an die Kommission wenden können.

Der Gesetzentwurf sieht weitere Verbesserungen der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste vor, indem

- die Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission, des G-10-Gremiums, des Gremiums nach § 41 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Parlamentarischen Kontrollkommission zusammengeführt werden,
- eine wechselseitige mitberatende Teilnahme der Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Vertrauensgremiums, deren Stellvertreter und beauftragte Mitglieder an den Sitzungen beider Gremien ermöglicht wird,
- das Verlangen nach Akteneinsicht und Aktenvorlage sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste unter Beachtung des Quellenschutzes in das Gesetz aufgenommen werden und die Kommission in Anlehnung an § 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten unangemeldete Kontrollbesuche bei den Diensten durchführen kann,
- die Kommission durch einstimmigen Beschluß einen außenstehenden Sachverständigen mit Untersuchungen beauftragen kann,
- die Kommission bei der Besetzung von Spitzenämtern der Nachrichtendienste beteiligt wird.

Durch Änderung des G 10 werden die Aufgaben des G-10-Gremiums auf die Parlamentarische Kontrollkommission übertragen.

Eine Änderung des § 41 Abs. 5 AWG sieht vor, daß die Aufgaben des AWG-Gremiums auf die Parlamentarische Kontrollkommission verlagert werden und die Bundesregierung verpflichtet wird, der Kommission in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Tätigkeit des Zollkriminalamtes im Rahmen der §§ 39 bis 43 AWG zu berichten.

Durch Änderung des § 10a Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird gewährleistet,

- daß die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste der Parlamentarischen Kontrollkommission zuzuleiten sind und
- bei der Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und ihrem Vollzug alle Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Vertrauensgremiums wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – § 1

1. Durch Ergänzung des Absatzes 1 um Satz 2 wird das Zollkriminalamt hinsichtlich der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrsbeschränkungen in den Bereichen Außenhandel und Kriegswaffen in die Kontrolle der Parlamentarischen Kontrollkommission einbezogen.
2. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß die Rechte der G-10-Kommission nach dem G 10 unberührt bleiben.
3. Der bisherige Absatz 3 entfällt, weil die Rechte des G-10-Gremiums auf die Parlamentarische Kontrollkommission übertragen werden und die Rechte der G-10-Kommission durch Ergänzung des Absatzes 2 gewährleistet werden.

Zu Nummer 2 – § 2

1. Die Ergänzung des Absatzes 2 um das Zollkriminalamt und den aufsichtsführenden Bundesminister der Finanzen ist eine Folge der Aufgabenverlagerung vom AWG-Gremium nach § 41 Abs. 5

AWG auf die Parlamentarische Kontrollkommission. Damit ist sichergestellt, daß der Bundesminister der Finanzen die Verweigerung der Unterrichtung zu begründen hat.

2. Durch einen neuen Absatz 3 wird die Möglichkeit der wechselseitigen mitberatenden Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und des Vertrauensgremiums durch die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und beauftragte Mitglieder gewährleistet.

3. Die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug (bisher Absatz 1 Satz 2 und 3) wird Bestandteil eines neuen Absatzes 4. Außerdem wird allen Mitgliedern beider Gremien die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste und ihrem Vollzug wechselseitig an den Sitzungen teilzunehmen.

4. Durch Anfügung des Absatzes 5 wird das Verlangen nach Akteneinsicht und Aktenvorlage sowie Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und des Zollkriminalamtes in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus wird dieses Verlangen in Anlehnung an § 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (WehrbG) um unangemeldete Kontrollbesuche ergänzt.

   Durch die Verweisung auf Absatz 2 ist gewährleistet, daß die Bundesregierung unter Hinweis auf zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs auch diese Verlangen verweigern kann und in Anlehnung an § 3 Nr. 1 WehrbG ihre Verweigerung begründen muß.

5. Der neue Absatz 6 versetzt die Kommission in die Lage, einen außenstehenden Sachverständigen mit Untersuchungen zu beauftragen, und stellt durch Satz 2 sicher, daß hierbei zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs und die Geheimhaltung Berücksichtigung finden.

6. Zur Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme durch die Kommission bei der Besetzung von Spitzenämtern der Nachrichtendienste wurde ein neuer Absatz 7 angefügt.

Zu Nummer 3 – § 4

Die Gründe für das Ausscheiden aus der Kommission in Absatz 4 werden ergänzt für den Fall, daß ein Mitglied der Kommission zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt wird.

Zu Nummer 4 – § 5

Die Neufassung des Absatzes 1 gewährleistet, daß die Mitglieder des Vertrauensgremiums, die an den Sitzungen der Kommission teilnehmen, ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Kommission, die an den Sitzungen des Vertrauensgremiums teilnehmen.

Zu Nummer 5 – § 6

Nach § 3 Abs. 10 G 10, der unberührt bleibt, ist die Kommission in Abweichung von Satz 1 verpflichtet, jährlich über die Durchführung des § 3 G 10 dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 – § 3

In den Absätzen 1 und 10 tritt an die Stelle des G-10-Gremiums die Parlamentarische Kontrollkommission.

Zu Nummer 2 – § 9

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 4 ersetzen ebenfalls das G-10-Gremium durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

Zu Artikel 3

Zu § 10a

1. Durch Einfügen eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird erreicht, daß Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission mitberatend an den Sitzungen des Vertrauensgremiums teilnehmen können.
2. Die Änderung des Absatzes 3 bewirkt, daß der Parlamentarischen Kontrollkommission die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste vorzulegen sind.

Zu Artikel 4

Zu § 41

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird die Bundesregierung verpflichtet, der Parlamentarischen Kontrollkommission zu berichten. Ihre Berichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Zollkriminalamtes im Rahmen der §§ 39 bis 43 AWG und nicht nur auf durchgeführte Beschränkungsmaßnahmen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Beginn der 14. Wahlperiode.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333